



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Meyer, Christian: Mittelalterlicher Stadthaushalt.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

die einzige Lösung der spartanischen Politik. „Weil aber“, so sagt Max Duncker, „die Kraft Spartas nicht ausreichte, sich zum alleinherrschenden Staate in Hellas zu erheben, so blieb es bei der Eifersucht gegen jeden andern aufstrebenden Kanton von gesünderen Grundlagen. Diese Eigenschaften Spartas sind es gewesen, welche dem Leben von Hellas vor der Zeit den Todesstoß gegeben haben.“

## Mittelalterlicher Stadthaushalt.

Seitdem zuerst Eichhorn einem historischen Verständniß des deutschen Städtewesens im Mittelalter mit seinen ausgezeichneten Untersuchungen „über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland“ die Bahn gebrochen hat, ist die Verfassungs- und Rechtsgeschichte unserer mittelalterlichen Stadtrepubliken stets der Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit unserer Rechtshistoriker geblieben. Weniger läßt sich dies von einem andern Gebiet unserer Städtegeschichte behaupten, trotzdem dasselbe der Beachtung vielleicht noch würdiger ist, als jene äußere Geschichte der Städteverfassung. Ich meine das innere Leben der Städte, ihre Verwaltung in finanzieller und polizeilicher Hinsicht. So wichtig ohne Zweifel die städtische Verfassungsgeschichte für die Entwicklung unseres späteren Staatsrecht ist, indem unsere modernen staatsrechtlichen Gestaltungen in zahlreichen Fällen ihre Muster und Vorbilder in den Einrichtungen der alten Stadtrepubliken haben, so ist der Einfluß, welchen die frühzeitige Bildung eines geregelten Haushalts und einer guten Polizei in den Städten auf die Entwicklung der Verwaltung der größeren fürstlichen Territorien ausgeübt hat, jedenfalls ein, wenn schon nicht so offen zu Tage liegender, so doch intensiver und weitergreifender gewesen. Es erklärt sich dies aus dem Umstande, daß, während die Entwicklung der Verfassungsformen eine mehr oder weniger autochthone, aus den besonderen geschichtlichen Grundlagen heraus sich aufbauende, fremdartigen Einflüssen nur wenig zugängliche ist, im Gegentheil auf dem Gebiete der innern Verwaltung eine Herübernahme und Anpassung fremder Formen weit leichter geschehen kann. Wir sehen daher, daß kein Staatswesen ohne einen Komplex der mannigfachsten, oft mit subtilster Feinheit ausgebildeten Verfassungsformen ist, daß aber ebendasselbe bezüglich seiner administrativen Einrichtungen eine Armuth dokumentirt, die an den rousseauischen Naturzustand erinnert. Man nehme nur einmal das Grenzboten I. 1878.

Deutsche Reich etwa von der Mitte des neunten bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts. An Reichthum und sorgfältiger Ausführung der äußeren Verfassungsformen hat es hier gewiß nicht gefehlt, die konsequente Durchdringung der ganzen Staatsverfassung mit dem einen Prinzip des Lehenwesens erscheint sogar heute noch als ein bewunderungswürdiges Kunstwerk — aber welchen Anblick bietet daneben die innere Reichsverwaltung! Man kann denselben kaum zutreffender schildern, als indem man die einzige Thatsache anführt, daß ein Ort wie Tribur zwei und ein halbes Jahrhundert lang das Centrum, sofern man damals von einem solchen reden kann, der deutschen Reichsverwaltung sein konnte, ohne daß irgendwie der besetzte Frohnhof sich zu einer Stadt erweiterte. Und auch die spätere Reichsverwaltung, wenn sie auch in einzelnen Beziehungen einen Fortschritt zur Geld- und Kapitalwirthschaft gemacht hat, ist doch im Ganzen und Großen in den Banden der Agrarwirthschaft stecken geblieben.

Anders verhält sich dies dagegen mit der wirthschaftlichen Entwicklung der Städte. Während außen auf dem platten Lande der Grundherr auf ererbtem Boden mit leibeignen Arbeitern eine isolirte Naturalwirthschaft betrieb, hatte in den Städten das Zusammenwohnen auf einem engen Raum rasch ein Gefühl der Zusammengehörigkeit ausgebildet; jeder Einzelne war gezwungen, diesem Prinzip der Gemeinsamkeit etwas von seinen Rechten zum Opfer zu bringen; er tauschte dafür die Anerkennung und den Schutz der ihm noch verbleibenden durch die Gesamtheit der übrigen Mitbewohner ein. Auf diese gewöhnt er sich zurückzugehen bei Rechtsstreitigkeiten, die früher häufig nur die rohe Gewalt zum Austrag gebracht hatte. Die gemeinsame Arbeit, die nun nicht mehr ausschließlich für den herrschaftlichen Hof, sondern für die Bedürfnisse eines großen, weit über die Stadtgrenze hinausreichenden Kreises thätig ist, macht bequemere Verkehrs- und Zahlungsmittel nothwendig. Ordnung und Sicherheit sind durch den Zusammenstrom von Fremden, wie durch das Zusammenwohnen der Bürger selbst leichter gefährdet und erheischen eine Reihe von Einrichtungen, die dem Landbewohner als lästiger Zwang erscheinen. Kurz, wohin wir blicken, überall sehen wir, wie der Gegensatz gegen das platte Land eine Menge neuer Einrichtungen ins Leben ruft. Der steigende Verkehr, die wachsende Blüthe der Städte haben dann rasch eine Vervollkommnung dieser Verwaltung herbeigeführt, während die übrigen wirthschaftlichen Kreise noch lange an der alten Naturalwirthschaft festhielten. Erst seit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnt der Einfluß der Stadtverwaltung auf die Verwaltung des Reichs und der fürstlichen Territorien sich fühlbar zu machen. Und heutzutage können wir mit gutem Rechte sagen, daß die Stadtrepubliken des Mittelalters auch für die moderne innere Staatsverwaltung

Vorläufer und Muster gewesen sind. Namentlich das Steuerwesen hat sich in den Städten des Mittelalters gleichsam vorbildlich auf dieselbe Weise entwickelt, wie nachher in dem größeren Gemeinwesen der Staaten. Man ist ausgegangen von Grundzinsen und persönlichen Leistungen; man hat sich erst, als diese für die Bestreitung der vermehrten Kommunalbedürfnisse nicht ausreichten, hauptsächlich der indirekten Besteuerungsweise durch Zölle und Accise zugewendet, und ist endlich, als auch diese eine weitere Steigerung in Rücksicht auf die unteren Einwohnerklassen nicht zuließen, bei der Vermögens- und Einkommensteuer angelangt. Und auch das letzte in unserer Zeit nur zu beliebte Auskunftsmittel, erhöhte oder außerordentliche Staatsbedürfnisse durch Anleihen zu bestreiten, ist in diesen unseren kleinen Musterbildern des modernen Staates schon ganz ebenso bekannt, ja fast noch geläufiger als heutzutage gewesen!

Es scheint mir daher nicht uninteressant, an dem Beispiel einer bestimmten Stadt die Art und Weise des mittelalterlichen Stadthaushalts zu kennzeichnen. Denn das brauche ich wohl kaum noch auszuführen, daß die einzelnen Städte auch bezüglich dieser Verwaltungseinrichtungen die allergrößte Verwandtschaft zeigen. Wie das Recht einer Stadt die ursprüngliche Heimath verläßt und nach allen Himmelsgegenden seine Rechtsfüße weiter verbreitet, so hat auch bezüglich der wirthschaftlichen und polizeilichen Einrichtungen ein solches Wandern stattgefunden, so daß wir schließlich die Gesamtheit unserer alten Städte von gleichartigen Einrichtungen angefüllt erblicken.

Ich wähle das Beispiel Augsburgs, und zwar nicht bloß deshalb, weil diese Stadt eine der verkehrsreichsten und blühendsten Städte des Mittelalters war, sondern hauptsächlich auch darum, weil uns gerade hier das Quellenmaterial in seltener Fülle und Frische vorliegt.

Fassen wir, ehe wir an die eigentliche Darstellung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft gehen, vorerst die Organe derselben kurz ins Auge. Die gesetzgebende Gewalt und Oberaufsicht übte, wie wie auf allen Gebieten der Stadtverwaltung, so auch bezüglich der Führung des Stadthaushalts, der Rath in seinen verschiedenen Abtheilungen als kleiner, (Vierundzwanziger), alter (Zwölfer) und großer Rath. Nächst ihm kommen dann vor allem die zwei Baumeister in Betracht. Sie sind die eigentlichen Finanzminister des Staates. Sie führen Rechnung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben, an sie werden alle von den einzelnen Rezepturen vereinnahmten Gelder abgeführt, ihre Rechnungsbücher, die sogenannten Baumeisterrechnungen, geben daher ein klares und vollständiges Bild des städtischen Haushalts. Merkwürdig ist, daß gerade die Bauherren mit der Verwaltung des Stadtsäckels betraut waren, daß man hiefür nicht eigene Kämmerer aufstellte, oder die Steuermeister, in deren

Händen doch die Haupteinnahmen zusammenliefen, die Finanzverwaltung besorgten. Das Auffallende dieser Thatsache erklärt sich, wenn wir einen Blick in das Baumeisterbuch werfen. Wir sehen dann, daß ein großer Theil der Ausgaben Bauzwecken gewidmet ist. Die Ausgaben für Zimmerleute, Maurer, Baumaterialien u. s. w. bilden in allen Baurechnungen stehende Rubriken, und auch sonst wurden, namentlich zu Zwecken der städtischen Befestigung, beträchtliche Summen auf Bauten verwendet. Im Grunde genommen ist dies auch heutzutage noch nicht anders: fast in allen Städten verschlingen die Ausgaben für gemeindliche Bauten den größten Theil der Einnahmen. Die älteste Baumeisterrechnung stammt aus dem Jahre 1320. Ob ältere Rechnungen verloren gegangen sind, oder ob die Einrichtung dieser Baumeisterbücher erst mit dem genannten Jahre anhebt, ist nicht mehr zu entscheiden. Ueber das Amt der Baumeister gibt zuerst ein Rathsdekret aus einem der nächsten Jahre nach 1324 einigen Aufschluß. Der Rath trifft hierin die Festsetzung, daß jährlich im Januar der Vierundzwanziger Rath aus seiner Mitte durch Stimmentzettel an Stelle eines ausscheidenden Baumeisters einen neuen auf zwei Jahre wählen solle. Nach Ablauf dieser Amtszeit soll der Ausscheidende während der nächsten drei Jahre nicht mehr gewählt werden können. Wer sich der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl weigert, kann sich für ein Mal mit einer Buße von 10 lb. auslösen. Jeder Baumeister erhält eine jährliche Vergütung von 2 lb. Zweimal im Jahre, zwischen Dreikönig und dem Sonntag Invocavit und zwischen Johanni und Sakobi, sollen sie vor einer zur einen Hälfte aus dem kleinen Rath, zur andern aus der Gemeinde gewählten Kommission von zwölf Mitgliedern Rechnung ablegen. — Nächst dem Baumeister kommen die Steuermeister in Betracht. Sie werden zuerst in einem Rathsdekret aus dem Jahre 1291 erwähnt. Wie bei dem Baumeisteramt, so sieht sich auch bei dem Steuermeisteramt gegenüber der zunehmenden Unlust der Bürger zur Uebernahme desselben der Rath veranlaßt, eine Reihe von Festsetzungen zu treffen. Es soll künftighin der kleine Rath jährlich vor Michaelis drei Steuermeister aus seiner Mitte wählen. Die Wahl darf nicht abgelehnt werden, doch soll, wer ein Jahr Steuermeister war, die nächsten drei Jahre keine neue Wahl annehmen müssen. Jeder Steuermeister erhält von jeder Steuer 2 lb. Im Jahre 1340 wurde sodann bezüglich der Rechnungsablage eine ähnliche Bestimmung getroffen, wie bei dem Baumeisteramt. Den Steuermeistern lag die Einziehung der direkten Steuer ob. Zur Einziehung des Ungelds, der auf den Verbrauch von Konsumtibilien gesetzten indirekten Steuer, waren die sog. Ungelder bestimmt: im Jahre 1391 vier für das Wein-, zwei für das Salz- und einer für das Honigungeld.

Soviel über die Organe des Stadthaushalts. Wichtiger ist die Frage

nach den Mitteln, deren sich die Stadtverwaltung zur Aufbringung der benötigten Summen bediente. Wir stoßen da zuerst auf eine Grundsteuer. Die erste Spur einer solchen findet sich bereits im ältesten Stadtrecht v. J. 1104. Dort heißt es, daß dem Bischof jährlich von den Höfen ein Grundzins von 4 Talenten gebührt. Es deutet diese Abgabe, der sämmtliche Höfe unterworfen waren, gleichviel ob sie im Uebrigen freies Eigenthum waren oder nicht, mit ziemlicher Sicherheit auf einen früheren Zustand einer allgemeinen Hofhörigkeit des gesammten städtischen Grund und Bodens hin, von der sich dann als letzter Rest eben jener Michaeliszins bis in das zwölfte Jahrhundert herein erhalten haben würde, wenn wir nicht annehmen wollen, daß diese Abgabe ihrem Wesen nach nur eine Art Recognitiongebühr für die bischöfliche Herrschaft, ein Ehrensold, ähnlich den andern in der Urkunde aufgeführten Ehrenleistungen der Bürger, gewesen ist. Jedenfalls aber ist der in dem großen Stadtrecht vom Jahre 1276 genannte Michaelisgrundzins nur eine Fortbildung jener ältesten Grundsteuer. Daraus läßt nicht nur die gleiche Erhebungszeit, sondern auch der Umstand schließen, daß beide Steuern von dem Zollner perzipirt wurden. Doch tritt bezüglich der steuerpflichtigen Grundstücke ein Unterschied insofern hervor, daß, während jener älteste Grundzins alle Hofstätten der Stadt gleichmäßig belastet, die Grundsteuer des zweiten Stadtrechts nur von den freien, unter Stadtrecht stehenden Grundstücken erhoben werden soll. Schwieriger ist die Frage, in wessen Klasse dieselbe floß, in die des Bischofs oder in die der Stadt: ich vermurthe in die letztere, da Klagen wegen Nichtentrichtung an den (nichtbischöflichen) Vogt gingen und die Entrichtung einen Anspruch auf das Bürgerrecht gewährte.

Neben dieser ständigen Grundsteuer auf Eigengüter stoßen wir schon bald nach dem Erlaß des zweiten Stadtrechts auf eine unständige, von allen städtischen Grundstücken, gleichviel ob Eigen, Lehen oder Leibding, zu erhebende Grundsteuer. Sie wurde im Bedürfnisfall erhoben und dann vom Rathe jedesmal besonders festgesetzt, mit welchem Prozentsatz der Grundrente die einzelnen Arten der Grundstücke zur Steuer herangezogen werden sollten. So bestimmt der Rath beispielsweise im Jahre 1374, daß bei selbst bewohnten Häusern das letzte Zinserträgniß oder, im Falle daß dieselben niemals vermietet waren, die eigene Schätzung des Eigenthümers als steuerpflichtige Häuserrente angenommen und hievon 10 Prozent als Steuer abgeführt werden sollen; bei selbst bewirthschafteten Liegenschaften soll gleichfalls die eigene Schätzung acceptirt, als Steuer aber nur 5 Prozent abgegeben werden. — Neben dieser Grundrentensteuer begegnet uns in der gleichen Zeit eine Kapitalrentensteuer. Auch diese wird unständig und in verschiedener Höhe erhoben. So bestimmt ein Rathserlaß vom Jahre 1291, daß alle Renten von Kapitalien

zu Eigen-, Lehen- oder Leibdingbesitz nach dem bestimmten Prozentsatz besteuert werden sollen, gleichviel wer der Nutznießer derselben ist; ist das Kapital nicht zinstragend ausgethan, so soll wiederum die eigene Schätzung des Besitzers maßgebend sein. Ehemänner sollen dabei das etwaige Einkommen ihrer Ehefrauen, Vormünder, Hauswirth und Dienstherren das ihrer Pflinglinge, Mitbewohner und Dienstboten versteuern, beziehungsweise angeben; Dienstbotenlöhne unter einem Pfund sollen steuerfrei bleiben.

Trafen diese Steuern direkt die Rente des unbeweglichen und beweglichen Vermögens, so war das Ungeld eine indirekte Steuer, insofern sie von den Besteuerten auf die Konsumenten abgewälzt werden konnte. Es kommt zuerst im Jahre 1254 vor, wo es von Bischof Hartmann den Bürgern auf 10 Jahre überlassen wird. Eine weitere Ueberlassung erfolgte 1270 auf 5, 1286 auf 2 und 1290 auf 4 Jahre, bis schließlich die Stadt im festen Besitz dieses werthvollen Rechts erscheint. Anfänglich waren es wohl bloß Getränke, namentlich Wein, gewesen, welche dieser Steuer unterlagen, bald ward ihr aber eine größere, immer weiter gehende Ausdehnung auf eingeführte Waaren, wie auf durchgehende Kaufmannsgüter gegeben. Zuvörderst begriff man darunter auch andere gewöhnliche Lebensmittel, namentlich Schlachtvieh, Fische, Reis, Del, darauf andere Gegenstände des Verbrauchs, als Wolle, Seiden- und Baumwollenzuge, Leinwand, Leder, Felle, Pelzwerk, Holz, Metalle, endlich Gewürze, Süßfrüchte u. s. w. Es wurde an den Brücken und Thoren als Eingangszoll, am Markte als Kauf- und Verkaufszoll erhoben. Im großen Stadtrecht von 1276 sind bereits für die einzelnen Eingangsstellen förmliche Tarife dieses Ungelds aufgestellt. Die Höhe desselben ist bemessen nach der Menge der eingeführten Waaren, wobei jedoch bei schwer schätzbaren gewisse Pauschquantitäten (Wagenlast, Dauer, Traglast), als Werthmesser angenommen werden. Die Steuer ging von zwei Pfennigen bis zu einem halben Pfennig herunter. Jenen höchsten Satz bezahlten Wagenladungen mit Wein, Meth, Eisen, Häringen; Bier, Korn, Heu, Obst zahlten die Hälfte, Stroh und Holz den vierten Theil. Auffallend erscheint, daß die Tarife der einzelnen Thore nicht übereinstimmen; so gab ein Wagen Weins vom Norden her nur die Hälfte des Betrags, den die gleiche von Süden kommende Ladung zu entrichten hatte. Einem ganz abnorm hohen Durchgangszoll unterlag eine Judenleiche (30 Pfg.). Die eingefessenen Bürger, speziell die Schlachter und Geistlichen konnten sich von der jedesmaligen Zahlung dieses Ungelds für ein ganzes Jahr durch die Entrichtung von einem halben Pfund Pfeffer, bezieh. zweier Schulterstücke oder zweier Gänse loskaufen. — Eine zweite Art des Ungelds war der Marktzoll. Er wurde am Markte als Kauf- und Verkaufszoll von den fremden Kaufleuten erhoben, war älter als das Thorungeld und gehörte seit unvordenklicher

Zeit der bischöflichen Kirche; im Jahre 1259 kam er in den Besitz der Familie Schongauer und von dieser später an die Stadt.

Den besten Einblick in das Wesen des städtischen Haushalts erhalten wir, wenn wir das Baumeisterbuch eines bestimmten Jahres vornehmen. Ich wähle dasjenige vom Jahre 1391, weil uns dieses in einer besonders vollständigen Gestalt erhalten ist, und dann weil das Ende des vierzehnten und die ersten Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts mit die Blüthezeit der Stadt ausmachen, in diesen Jahren entstandene Aufzeichnungen also ein verdoppeltes Interesse in Anspruch nehmen dürfen. Das Baumeisterbuch zerfällt in ein Buch der Einnahmen (liber receptorum) und in ein Buch der Ausgaben (liber distributorum). Bevor wir jedoch an die Darstellung seines Inhalts gehen, müssen wir noch eine Vorfrage erledigen, die in der Rechnung selbst nicht berührt ist, die Frage nämlich nach dem städtischen Eigenthum. Zum Eigenthum der Stadtgemeinde gehören vorerst die Mauern, Thore, Thürme, Gräben und öffentlichen Plätze. Die Ueberlassung der Stadtthore an die Bürger hatte schon Bischof Hartmann im Jahre 1251 zugestanden und das Stadtrecht vom Jahre 1276 diesen Besitz nochmals bestätigt. Außer den Befestigungsbauten wird als Eigenthum der Stadt angegeben: das Rathhaus, das Fleischhaus, der Perlachthurm, der Wachtthurm war und in dem auch die Sturmglocke hing, die Stadtmühle, die Lechkanäle, verschiedene Gaddemen, z. B. diejenigen der Helmmacher und Plattner auf dem Perlach, der Salzstadel, des Hahers Haus, des Nachrichters Haus, die Frauenhäuser.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem Sonntag Neuli oder Estomihl. Von Woche zu Woche sind sowohl Einnahmen als Ausgaben innerhalb der einzelnen Titel vorgetragen; die Woche ist dabei nach dem betreffenden die- selbe einleitenden Sonntag citirt. Zuerst stehen in der Reihe der Einnahmen die Erträgnisse des Thor- und Brückenzolls (Haunstetter- jetzt Rothes Thor, wo die große Verkehrsstraße von Tirol hereinmündete, Sträffingerthor mit der Straße von Bayern und Regensburg, Wertachbrücke mit der Straße von Ulm und Donauwörth und Göppingerthor mit der sogenannten Hochstraße, einer zweiten Straße vom Süden her). Die Zollstätten waren verpachtet und zwar in der Weise, daß die Pächter jede Woche die treffende Pachtshillingrate an die Baumeister abzuführen hatten. Das Gesammt- erträgniß der Zollpacht für das Haunstetter- und Sträffingerthor belief sich auf 182 lb. 18 Schilling\*), für die Wertachbrücke auf 157½ Pfd., für das Göppin-

\*) 1 lb. Pfenn. = 20  $\beta$  Schilling, Pfenn. = 2 Gulden Ung. oder Böhm. — nach dem Münzgesetz Kaiser Karl's IV; doch war in den letzten Decennien des 14. Jahrh. eine solche Verschlechterung der Silbermünze eingetreten, daß 17, 18 und 18½ Schilling-Pfenn. auf 1 fl. gingen. Der reine Goldwerth des ungarischen Guldens ist nach heutigem Preis des

gerthor auf  $15\frac{1}{2}$  Pfd., der Gesamtpachtschilling also auf 356 Pfd. — Den zweiten Einnahmetitel bilden die Abgaben der Frauenhäuser. Dieselben waren Eigenthum der Stadt — darauf läßt wenigstens der Umstand schließen, daß ihre bauliche Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt — und standen unter scharfer obrigkeitlicher Kontrolle. Das große Stadtrecht vom Jahre 1276 trifft bereits bezüglich ihrer Ueberwachung mehrfache Anordnungen. Darnach waren sie in jener frühesten Zeit unter die Aufsicht des Henkers gestellt, dem eine jede Dirne („fahrendes Fräulein“ nennt sie das Statut) jeden Sonnabend Abend zwei Pfeninge zu entrichten verpflichtet war. Im Jahre 1391 bestanden nicht weniger als acht Frauenhäuser in der Stadt, die zusammen eine Abgabe von 53 lb. 18 Schilling bezahlten. So überraschend auf den ersten Blick die Thatsache wirken mag, daß der Rath eine solche Anzahl öffentlicher Unzuchtsanstalten nicht nur duldet, sondern sie geradezu unter seinen Schutz stellt, so werden wir doch im Hinblick auf die sozialen Zustände des Mittelalters diesen getroffenen Ausweg noch für den richtigsten anerkennen müssen. Bei der Rücksichtslosigkeit, mit welcher man damals der Wollust fröhnte, waren die Frauenhäuser eine Nothwendigkeit, und zwar nicht nur zum Schutz ehrbarer Mädchen und Frauen, sondern auch damit die Unsittlichkeit einigermaßen überwacht werden konnte. — Als dritte Einnahmequelle fungirt die Stadtmühle mit 26 lb. 19 Schilling. Dann kommt ein summarischer Titel „maiora recepta“, unter welchem die verschiedenartigsten Einnahmen vorgetragen sind. Eine Haupteinnahme wurde durch Getreideverkäufe erzielt, indem die Stadt nicht nur selbst im Besitz eines ausgedehnten landwirthschaftlichen Grundbesizes war, sondern auch eine Menge Zehnten und Renten in natura geliefert erhielt. Für das Jahr 1391 betrug der Erlös des verkauften Getreides  $2315\frac{3}{4}$  lb. Wir bemerken dabei, daß damals das Schaff Roggen einen Preis von  $2\frac{3}{4}$ —3, das Schaff Korn einen solchen von  $3\frac{3}{4}$  lb. hatte. —

Sehr beträchtliche Summen warf sodann das Ungeld ab, das jetzt nicht mehr, wie im dreizehnten Jahrhundert, als Eingangsteuer der verschiedenartigsten Waaren, sondern nur noch als eine Steuer auf Getränke, Salz und Weberwaaren von den Wirthen und Kaufleuten erhoben wurde. \*) Für die

---

Goldes in Silber = 3 Thaler 7 Sgr., des rheinischen Gulden = 3 Thlr.  $3\frac{1}{2}$  Sgr. Unter Gulden ohne weiteren Beisatz ist stets der ungarische Gulden zu verstehen. Die Regensburger Pfeninge hatten einen geringeren Feingehalt als die Augsburger. Größere Zahlungen wurden gewöhnlich in Gold(Gulden) gemacht, dabei aber fortwährend in Silber, lb., Schilling und Den., gerechnet.

\*) Das Getränkeungeld wurde wohl theils nach dem Ausmaß der Fässer, welches der Wirth beim Einlegen des Getränks aufnahm und dem Ungelder zum Zweck der Versteuerung angab, theils nach der Qualität des Getränks bestimmt.

Einhebung desselben waren eigene sogen. Ungelder aufgestellt, vier (zwei für die obere, zwei für die untere Stadt) für das Wein-, zwei für das Salz- und je einer für das Honig- und Weberwaarenungeld. Das Weinungeld lieferte in unserm Jahre einen Ertrag von 4257 lb. 6 Schilling, 22 rheinischen, 85 Ungarischen und 16 Böhmischen Gulden, das Honigungeld 99 lb. 7 Schilling und 2 Ung. fl., das Salzungeld 371 lb. 10 Schilling, 135 Rhein. und 23 Ung. fl., das Ungeld von den Weberwaaren endlich 867 lb. 8 Schilling und 32 Rhein. fl. — Auffallend gering ist der Ertrag der von den Steuermeistern eingehobenen Steuer, nämlich 656 lb. und 338 fl. — 16 lb. warf die Miethe der Meßbuden am Ostermarkt ab. — Die städtischen Kornmesser entrichteten eine Abgabe von 4 lb. Im großen Stadtrecht war festgesetzt, daß jederzeit zwölf Kornmesser aufgestellt sein sollen, welche der Stadt für die Benutzung der ihr gehörigen Kornschaffe einen Zins zu entrichten haben. Aehnlich dürften die Verhältnisse auch noch im Jahre 1391 gewesen sein. Eine verwandte Abgabe ist der Zins von dem verpachteten städtischen Mangrade mit 20 lb. Nicht ganz klar sind dagegen das Wiesgeld der Weber mit 134 lb., 75 Regensb. Pfenn. und 58 fl. und die Abgabe des Weberkellermeisters mit 17 lb. 17 $\frac{1}{2}$  Schilling. Wahrscheinlich ist das erstere der Zins für verpachtete städtische Wiesen, auf denen die Weber ihre Gespinne bleichten, die letztere ebenfalls der Miethepreis für den zur Waarenauslage vermieteten Keller des Weberzunfthauses. — Die Gerichts- und Straf gelder machen 125 lb. 11 Schilling aus, die Abgabe des Gerichtswaibels 24 lb.

Seitdem im Jahre 1348 in Augsburg wie in andern schwäbischen und außerschwäbischen Städten eine allgemeine Verfolgung und Ausreibung der Juden stattgefunden und Bedrängungen ähnlicher Art sich in den Jahren 1381, 1384 und 1390 — im letzten Jahre durch Aufhebung der Judenschulden — wiederholt hatten, scheinen die Juden der Stadt ferne geblieben zu sein. Im Jahr 1391 befindet sich nur ein einziger Jude daselbst, der der Stadt eine Bürgerrechtssteuer von 10 fl. entrichtet. Für die ertheilte Erlaubniß, Judenleichen durch die Stadt führen zu dürfen, ist ähnlich wie zur Zeit der Abfassung des großen Stadtrechts eine Abgabe von 1 fl. an die Stadtkasse zu entrichten.

Von einmaligen Einnahmen beträgt der Erlös für verkaufte städtische Immobilien 3100 fl., für verkaufte Leibzucht gelder — bei dem mittelalterlichen Zinsverbot die übliche Kapitalanlage — 4063 fl.\*). Ganz vereinzelt steht ein Einnahmeposten von 63 fl. Jahresrate für ein verkauftes Leibzuchtkapital

\*) Die verkauften Leibgedinge wurden auf das Leben des Darleihers oder irgend einer anderen oder mehrerer von ihm genannten Personen durch den Rentenbrief versichert. Die Leibrente betrug damals gewöhnlich 14 $\frac{1}{3}$  Prozent.

da. Rechnet man noch den Baarbestand aus der Rechnung des vorhergehenden Jahres zu den Einnahmen hinzu, so ergibt sich eine Gesamteinnahme von 8455 fl. und 11570 lb. 6 Schilling.

Während das Einnahmeregister lediglich drei Einnahmetitel besonders namhaft macht (Zölle, Frauenhäuser und Stadtmühle), alle übrigen Einnahmen aber unter dem Gesamttitel „*maiora recepta*“ vorträgt, stellt das Ausgabe-register eine größere Anzahl von Ausgabetiteln an die Spitze der einzelnen Abtheilungen. Ich lasse sie hier der Uebersicht halber in der Reihenfolge des Registers folgen: *Distributa molendini*, Den Schützen in den Graben, *Ad Licum*, *Ad opus civitatis* den Zimmerleuten, *Ad opus civitatis* den Maurern, Wasser, Mauersteine, Kalk und Ziegel zu der Stadt Bau, *Generalia*, *Legationes nostrae*.

Innerhalb der einzelnen Titel sind die Ausgaben dann wieder nach den einzelnen Wochen vorgetragen. Die Ausgaben für die Wassermühle beziffern sich auf 214 lb. 4 Schillinge. Die Schützen in dem Graben, d. h. die Schützengesellschaft, die ihre Schießstätte im Stadtgraben hatte, erhalten wöchentlich einen Zuschuß von 4 Schilling, macht im Jahre 10 lb. 8 Schilling. — Sehr beträchtlich sind die Ausgaben für die Unterhaltung der Lechkanäle. Denn diese, nicht der Lechfluß (der Bayern gehörte,) sind unter „*Licus*“ zu verstehen. Ihre Anlage gehört der ältesten Zeit an: im Stadtrecht von 1276 sind bereits mehrfache Bestimmungen über ihre Unterhaltung getroffen. Sie versehen denjenigen Stadttheil, der von jeher der Hauptsitz der gewerblichen Thätigkeit war, mit einer Fülle von Wasser und tragen dadurch zu der industriellen Blüthe der Stadt nicht wenig bei. Zur Beaufsichtigung und baulichen Instandhaltung derselben war schon im Jahre 1391 ein eigener Lechmeister aufgestellt, der einen Wochenlohn von 10 Schilling erhielt. Die Gesamtausgabe für diese Lechkanäle belaufen sich auf 133 lb. 8½ Schilling. — Die Ausgaben für *Zimmermannsarbeiten* betragen 787 lb., für *Maurerarbeiten* 1072 lb. 9 Schillinge, für *Baumaterialien* 434 lb. 2 Schillinge. — Unter den Titel *Generalia* fallen die verschiedenartigsten Ausgaben. Vorerst die in vierteljährigen Raten gezahlten Gehälter für einzelne städtische Beamte und Bedienstete. So erhält der alte Stadtschreiber 20 fl., der junge Stadtschreiber 20 lb., der Lechmeister 14 lb., Meister Hans der Zimmermann 3 lb., Meister Walter der Schmied 16 lb., die drei Mühlknechte 9½ Pfd., der Stadtmüller 16 Pfd., der Ruchmeister 20 Pfd., der Gerichtschreiber 4 lb., die Weinträger für das Läuten der Thurmglöcke 24 Regensb. Pfenn., der Uhrmacher für das Richten der Stadtuhr 10 fl. Außerdem erhält der Stadtschreiber für seinen Gehilfen 7 fl. und zu einem neuen Gewand für den Ostermarkt 5 lb., ebenso der Zimmermeister 6 fl., der Lechmeister 5 lb. 8 Pfg., der Ruchmeister für einen Rock 3 lb. und zwei Wächter für 14 Ellen

grauen Tuchs 2 lb. Bei der Rechnungsablage der Baumeister wurde ein Festessen veranstaltet, dessen Kosten bei 36 Theilnehmern sich auf 11 lb. 9 S. beliefen. Für Wein zu Ehrengeschenken, meist an hohe Gäste oder Gesandte, Fürsten, Herren und Städteboten wurde ausgegeben 111 lb. 15 Pf. Einen bedeutenden Ausgabeposten bildeten die Schuldzinsen und Leibzuchrenten, welche die Stadt an einzelne Bürger zu bestimmten Terminen zu zahlen hatte: i. J. 1391 667½ fl. 6 lb. 10 Pf. Für heimgezahlte Schuldkapitalien und zurückgekauft Leibzuchtgelde wurden verausgabt 4460 fl., 20 lb. für den Ankauf von Häusern 465 fl. Von Ausgaben, die der Stadt aus ihrer Stellung als Reichsstadt erwachsen, nenne ich: die Martini-Reichssteuer mit 800 lb. Ital. Heller, Beitrag an den Hauptmann des Landfriedens mit 60 Rh. fl., Matrikularbeitrag zur schwäbischen Bundeskasse mit 487 Ung. fl. An verschiedenen andern Ausgaben finden wir verzeichnet: für den öffentlichen Ausruf 7 S., für das Putzen des Richtschwerts 6 S., für 25 Pfd. Zinn zu dem Knopf am Pranger 3 lb. 15 Pf., für drei silberne Schilde für die Stadtpfeifer 18 Pfd., Kostgelde an den Waibel für die peinlich Gefangenen 3 lb. 10 Pf., Jahrgelder für die Soldknechte, welche die eingefessenen Kaufleute auf die fremden Märkte geleiteten, 9 lb. 2 S., Kostgeld an den Apotheker 11 S., für ein Horn auf dem Perlachthurm 2 fl., für Glaserarbeit in der großen Rathsstube 4 S., für das Baumeisterbuch 4½ lb., für rothes Wachs 14 S., für Wachstuch zu Briefen 5 S., für Wachskerzen 2 lb. 9 S., für Pergament 4 lb., für 2 Buch Papier 8 S., für Fenster in den Frauenhäusern 16 S. u. s. w. — Große Summen verschlangen die Ausgaben für Gesandtschaften und Botendienste. Fortwährend waren städtische Boten auf den Beinen, um nach nah und ferne die städtische Korrespondenz zu besorgen. Im Jahre 1391 belief sich die Gesamtausgabe hiefür auf 253 fl. 243 lb. 1 S. und dazu kam ein Extraordinarium von 540 fl. 6 lb. 8 S. (für Gesandtschaften in Sachen des Landfriedens und des Städtebundes.)

Der Stadthaushalt weist keine Ausgabe für Kirche und Schule nach, auch keine für das Armenwesen, welches in unserer Zeit in der Regel allein einen großen Theil der Kommunaleinnahmen verschlingt. Denn die aufgeführten Abgaben an Geistliche sind nur Zinsen, welche die Stadt an dieselben aus bestimmten Rechtstiteln zahlte, wie der Miethzins für Gaddemen auf dem Perlach an das Peterstift. Kirchenbauten wurden allein aus frommen Spenden, besonders Ablassgeldern und Stiftungen bestritten. Die Geistlichkeit zog ihren Unterhalt aus fundirten Pfründen, freiwilligen Opfern und Stollgebühren. Die Armuth fand sich nicht bloß auf den Bettel angewiesen, sondern wurde in der verschiedenartigsten Weise durch milde Stiftungen unterstützt, an welchen Augsburg schon im 14. Jahrhundert reich war: eine der bedeutendsten

dieser Stiftungen war das von dem Bürger Hartmann Langenmantel und seiner Frau Wechtild i. J. 1288 gegründete Siechenhaus, das neue St. Jakobs-hospital aus der Mitte des 14. Jahrhunderts und das alte Heilige Geistspital, dessen Gründung in das 13. oder gar 12. Jahrhundert hinaufgeht. Von der Stadt erhielten die Armen nichts, die Geistlichen nur Abgabefreiheit.

Am Schluß des Ausgaberegisters finden sich noch folgende vereinzelt Posten: Gehalt des Nachrichters 20 lb. 9 $\frac{1}{2}$  S., Gehalt der Wächter 52 lb. 18 S., für Holz in der Stadt Bau 373 lb. 12 S., für Mauersteine, Dachziegel und Kalk 839 lb., Sold der Schützen und Söldner 673 $\frac{1}{2}$  fl. 24 lb. so daß wir schließlich eine Gesamtausgabe von 10546 $\frac{1}{4}$  fl. 5887 lb. 7 S. erhalten.

Abstein bei Frankfurt a. M.

Dr. Christian Meyer.

## Die Vendee. \*)

Wenn der hier geschilderte Krieg der Vendee bei seinem Erscheinen im Sommer des vergangenen Jahres nicht diejenige Aufmerksamkeit in Paris erregte, welche seine Darstellung verdient, so liegt der Grund wohl in den damals so unglücklichen politischen Verhältnissen Frankreichs, welche die Aufmerksamkeit aller höheren Kreise mit Recht in Anspruch nahmen. Mit ebensoviel Recht ist aber die Aufmerksamkeit der deutschen Geschichtsfreunde auf eine Arbeit zu lenken, welche bisher in Deutschland fast unbeachtet geblieben ist.

Ueber keine Periode der französischen Geschichte herrschen so falsche und einseitige Ansichten, als über den Aufstand der Vendee; auch Werke, wie die von Rotteck und Schloffer sind voll schwerer Irrthümer. Es ist dies sehr erklärlich: die eigenthümliche Erscheinung kann nur von demjenigen richtig beurtheilt werden, der die Grundbedingungen kennt, welche sie möglich machten. Die Wurzeln des Aufstandes reichen tief hinein in die innersten Verhältnisse des Volkslebens einer Provinz Frankreichs, die wenige Menschenalter vor der Revolution noch in einem geradezu feindseligen Gegensatz zum übrigen Lande stand. Die Entwicklung dieses abgeschlossenen Erdwinkels war schon seit den Zeiten Cäsars eine durchaus selbständige gewesen. Französische und noch mehr ausländische Historiker wußten mit den originellen sozialen und

\*) Bibliothèque des memoires relatifs à l'histoire de France pendant le XVIIIème siècle. Tome 31. Paris 1877. Firmin Didot et Cie.